

Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG und Société Générale S.A.

1. Grundsatz

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Vereinbarung nicht marktgerechter Preise bei einem außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

2. Mistrade

- (1) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund
- a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem oder
 - c) aufgrund eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

- (2) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt bei **Optionsscheinen, Aktienanleihen und Zertifikaten** insbesondere vor,
- a) wenn bei Stücknotierung die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% und mindestens 0,003 EUR oder mehr als EUR 2,50 beträgt;
 - b) wenn bei Prozentnotierung die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 1,25% Prozentpunkte oder mindestens 2,5% beträgt.

Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 100,-- Euro liegt (Mindestschaden).

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis die Schadenssumme von 20.000 EUR übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Nr. 2 (2) (a) und (b) und das Aufhebungsverlangen kann bis 11 Uhr des nächsten Handelstags erklärt werden (vgl. Ziffer 4 (1)). Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei insgesamt die Schadenssumme von 20.000 EUR erreicht wurde (treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme). Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die

vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Geschäfte in Wertpapieren auf den selben Basiswert. Für die Ermittlung der Schadenssumme von 20.000 EUR werden die einzelnen Geschäfte akkumuliert. Der Kunde wird der Bank auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme durch eine oder mehrere Parteien dienen können, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Die aufhebungsberechtigte Partei hat den Nachweis für das Vorliegen eines Mistrades zu erbringen.

3. Referenzpreis

Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustandegekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustandegekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen, Aktienanleihen und Zertifikaten erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

4. Form und Frist der Meldung

- (1) Ein Geschäft kann als Mistrade ausschließlich von den Handelspartnern selbst bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für das jeweilige Wertpapier des jeweiligen Handelstages geltend gemacht werden (Mistrade-Meldung).
Bei einer Abweichung i.S.v. Ziffer 2 (2) verlängert sich die Meldefrist bis 11.00 Uhr des nächsten Handelstages.
- (2) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail an die in Nr. 5 angegebene E-Mail (oder Telefax-Adresse) zu übersenden. Der Zugang hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
- (3) Die Bestätigung muss mindestens enthalten:
Namen des Wertpapiers, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen inklusive der Preise und den Grund für die fehlerhafte Preisfeststellung.

5. Verschiedenes

- (1) Die Aufhebung des Geschäftes erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.

- (2) Der Sparkassen Broker ist berechtigt, diese Vereinbarung auf seiner Internet-Seite seinen Kunden zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Partei, die einen Mistrade meldet, hat der anderen Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150,- zu bezahlen. Dies gilt pro Mistradeantrag und pro Underlying unabhängig von der Zahl der gemeldeten Wertpapierkennnummern.
- (4) Die Regelungen dieser Mistraderegulierung finden auf telefonisch abgeschlossene Geschäfte entsprechende Anwendung.

Zusatzvereinbarung der Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG und Société Générale S.A.

1. Mistraderegelung

Die Parteien haben eine Mistraderegelung vereinbart. Diese wird aufgrund der Einführung des Limithandels auf die damit verbundenen Ordertypen erweitert.

Unter „Stop-Order“ im Sinne dieser Mistraderegelung verstehen die Parteien folgende, in den Nutzungsbedingungen der VWD Transaction Solution AG für Tradelink LOM unter §8 Ziff.7 aufgeführten Order-Typen:

Limit-Stop-Loss (c), Trailing-Stop-Loss (d), Limit-Stop-Buy (g), Stop-Buy-Limit (h), Stop-Loss-Limit (i), sowie den jeweiligen Stop-Order beinhaltenden Bestandteil einer OCO-Order (e).

Derzeit ist im Rahmen des LOM nur die Erteilung in § 8 Ziff. 7a bis e sowie h und i der Nutzungsbedingungen der vwd Transaction Solutions AG für Tradelink LOM aufgeführten Order-Typen möglich:

Unlimitierte Aufträge (Market Orders), limitierte Aufträge (Limit Orders), Limit-Stop-Loss-Orders, Trailing-Stop-Loss-Orders, One-Cancel-the-Other, Stop-Buy-Limit und Stop-Loss-Limit-Orders.

2. Limithandel

Der Emittent wird für alle Wertpapiere für welche er über Tradelink den Handel ermöglicht, die Eingabe längerfristiger Orders im LOM einschließlich Limits ermöglichen.

3. Stückzahl

Der Emittent trifft dafür Vorsorge, dass er für alle von ihm emittierte, über Tradelink handelbaren Wertpapiere mindestens 10.000 Stück pro Order annehmen kann; dies beinhaltet keine Verpflichtung zur Annahme eines Angebotes zum Abschluss eines Geschäftes.

Der Emittent wird sich bemühen auch größere Stückzahlen pro Order zu ermöglichen, jedoch ist er bei vorheriger Information des Intermediärs berechtigt, die Maximalstückzahlen für einzelne Gattungen dauerhaft zu begrenzen. Gibt der Kunde des Intermediärs eine Order mit größerer Stückzahl ein, als der vom Emittent für diese Gattung begrenzten Stückzahl ein, wird die Order gestrichen.

4. Handelszeiten des LOM

Für das LOM gelten dieselben Handelszeiten wie für das WTS (Warrant Trading System).

Mistraderegulung zwischen S Broker AG & Co. KG und Société Générale S.A.

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade) in WTS. Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System der Vertragspartner bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder
bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird bei **Aktien, ETFs und Investmentfonds** wie folgt bestimmt:
 - bei einem Referenzpreis > EUR 10 muss die Abweichung mindestens 3% betragen,
 - bei einem Referenzpreis < EUR 10 muss die Abweichung mindestens 5% betragen.
4. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in der fraglichen Aktie, dem fraglichen ETF bzw. Investmentfonds an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für den fraglichen Investmentfonds zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.
5. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bei Investmentfonds i.S.v. Absatz 5 Satz 4 bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für das jeweilige Wertpapier des jeweiligen Handelstages geltend zu machen. Das Aufhebungsverlangen wird an den für Handel verantwortlichen Ansprechpartner der Bank bzw. des Vertragspartners gerichtet. Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei schriftlich zu begründen.

Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Investmentfonds, Handelsvolumen und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

6. Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Vertragspartners von einem seiner Kunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der von der Bank erteilten auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Vertragspartner und die Bank verständigen.
7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
8. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts läßt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.